

II-14663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

6731/AB

1994-08-12

zu 6905/J

Wien, am 10. August 1994  
GZ: 10.101/238-Pr/10a/94

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.  
6905/J betreffend Notrufzentralen, welche der Abgeordnete Mag.  
Barmüller unterstützt durch weitere Abgeordnete am 12. Juli 1994  
an mich richtete, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche Voraussetzungen müssen für die Qualifizierung einer Not-  
rufzentrale als bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe vor-  
liegen?

Antwort:

Gemäß § 254 Abs.1 GewO 1994 unterliegt unter anderem der (gewerbs-  
mäßige) Betrieb von Notrufzentralen der Bewilligungspflicht.  
Unter einer Notrufzentrale ist eine Stelle zu verstehen, bei der  
über ein Fernmeldenetz der Eintritt eines Notfalls gemeldet

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

werden kann, damit die betreffende Stelle eine Hilfeleistung durch Dritte veranlassen kann.

Punkt 2 der Anfrage:

Muß eine Tätigkeit im Rahmen eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein oder aus welchen Gründen reicht dazu ein tatsächlicher Einnahmenüberschuß?

Antwort:

Es unterliegen nur jene Tätigkeiten der Gewerbeordnung, die gewerbsmäßig ausgeübt werden. Gewerbsmäßig wird eine Tätigkeit dann entfaltet, wenn sie selbständig, regelmäßig und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Auf die Tatsache eines Einnahmenüberschusses stellt die Gewerbeordnung nicht ab.

Punkt 3 der Anfrage:

Sind Sie der Ansicht, daß der Betrieb einer Notrufzentrale durch das Rote Kreuz eine Tätigkeit im Sinne des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes darstellt? Wenn ja, warum? Wenn nein, weshalb?

Antwort:

Das Steiermärkische Rettungsdienstgesetz ist ein Landesgesetz und fällt in den Vollziehungsbereich der zuständigen Landesbehörde.

Punkt 4 der Anfrage:

Ist der Landesverband Steiermark des Roten Kreuzes zum Betrieb einer Notrufzentrale ohne behördliche Bewilligung legitimiert? Wenn ja, aufgrund welcher Bestimmungen? Wenn nein, welche Maß-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

nahmen sind aufgrund der nicht bewilligten Tätigkeit des Roten Kreuzes von welcher Behörde zu ergreifen?

Antwort:

Betreibt ein Verein gewerbsmäßig eine Notrufzentrale, benötigt er wie jeder andere Rechtsträger eine Bewilligung. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung war mit der Frage befaßt, ob das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit im Fall der Tätigkeit des Landesverbandes Steiermark des Roten Kreuzes erfüllt ist und ist zum Schluß gekommen, daß dies nicht der Fall ist.

Punkt 5 der Anfrage:

Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, durch Anmeldung eines Vereines die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu vermeiden?

Antwort:

Durch die Wahl der Rechtsform eines Gewerbebetriebes (z.B. durch die Wahl der Vereinsform) wird es niemandem ermöglicht, sich über die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinwegzusetzen.

Punkt 6 der Anfrage:

Aufgrund der Unentgeltlichkeit ihrer Mitarbeiter und der kostenlosen Zurverfügungstellung der dazu erforderlichen Anlage durch die Stadt Graz und das Land Steiermark ist es dem Roten Kreuz möglich, den hilfsbedürftigen Personen für diese Dienstleistung einen geringeren Geldbetrag zu verrechnen. Erblicken Sie darin eine private Unternehmen einschränkende Wettbewerbsverzerrung? Wenn ja, warum? Wenn nein, aus welchen Gründen?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Antwort:**

Da das Rote Kreuz in der Steiermark durch die Stadt Graz und das Land Steiermark unterstützt wird, haben primär diese Stellen eine Einschätzung der Auswirkungen solcher Unterstützungen auf private Unternehmen vorzunehmen. Wenn eine Institution als sehr wertvoll angesehene Dienste für die Gemeinschaft leistet, wird gegen eine Unterstützung der betreffenden Institutionen durch Länder und Gemeinden in der Regel nichts einzuwenden sein.

